Thüringer Landtag
5. Wahlperiode

Drucksache 5/4853
17.08.2012

K l e i n e A n f r a g e

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

und

A n t w o r t

des Thüringer Innenministeriums

Wahl eines Vorsitzenden eines Gemeinderats

Die **Kleine Anfrage 2433** vom 9. Juli 2012 hat folgenden Wortlaut:

§ 23 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) bestimmt, dass im Regelfall der Bürgermeister auch Vorsitzender des Gemeinderats ist. Zu Beginn der Amtsperiode des Gemeinderats kann jedoch der Gemeinderat aus den Reihen des Stadtrats einen Gemeinderatsvorsitzenden und einen Stellvertreter wählen. Will der Gemeinderat diese Option ausüben, bedarf dies Regelungen in der Hauptsatzung.
In den Kommentierungen zur Thüringer Kommunalordnung gibt es unterschiedliche Auffassungen zur Wahl eines Gemeinderatsvorsitzenden und des Stellvertreters während der Amtsperiode. Im Kommentar von Uckel, Hauth und Hoffmann wird beispielsweise diese Wahl während der Amtsperiode bejaht.
Die unterschiedlichen Auffassungen in den Kommentierungen der Thüringer Kommunalordnung könnten zu unterschiedlichen Rechtsauslegungen bei den zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden führen. Die Rechtsaufsichtsbehörden würdigen die gemeindlichen Hauptsatzungen, so auch die Regelungen zur Wahl eines Gemeinderatsvorsitzenden und dessen Stellvertretung.

Ich frage die Landesregierung:

1. Unter welchen Voraussetzungen kann nach Auffassung der Landesregierung der Gemeinderat während der Amtsperiode einen Gemeinderatsvorsitzenden und Stellvertreter wählen?

2. Wie wird ein einheitlicher Rechtsvollzug der Rechtsaufsichtsbehörden im Zusammenhang mit der Wahl eines Gemeinderatsvorsitzenden gesichert, werden doch in den Kommentierungen zu § 23 Abs. 1 ThürKO unterschiedliche Auffassungen zur Wahl eines Gemeinderatsvorsitzenden während der Wahlperiode geäußert?

3. In welchen Fällen haben Thüringer Gemeinden und Landkreise seit 1. Juli 2004 in ihren Hauptsatzungen Regelungen zur Wahl eines Gemeinderatsvorsitzenden (Kreistagsvorsitzenden) während der Wahlperiode getroffen und in welchen dieser Fälle hat die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde dieser Regelung mit welcher Begründung widersprochen (bitte Einzelaufstellung nach Gemeinden)?

4. Welcher rechtliche Klarstellungsbedarf besteht aus Sicht der Landesregierung hinsichtlich der Regelungen in § 23 Abs. 1 ThürKO zur Wahl des Gemeinderatsvorsitzenden und wie wird diese Auffassung begründet?

Druck: Thüringer Landtag, 24. August 2012

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 16. August 2012 wie folgt beantwortet:

Zu 1. und 2.:
Gemäß § 23 Abs. 1 Satz 3 ThürKO kann die Hauptsatzung zu Beginn der Amtszeit des Gemeinderates bestimmen, dass den Vorsitz ein vom Gemeinderat gewähltes Gemeinderatsmitglied führt. Der Terminus "zu Beginn der Amtszeit" stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar. In den Kommentierungen zur Thüringer Kommunalordnung werden zur Auslegung unterschiedliche Auffassungen vertreten. Das Thüringer Landesverwaltungsamt geht davon aus, dass das Merkmal "zu Beginn der Amtszeit" jedenfalls dann erfüllt ist, wenn eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung innerhalb eines Zeitraums von bis zu vier Monaten ab Beginn der Amtsperiode des Gemeinderats in Kraft tritt.

Da der Wortlaut von § 102 Abs. 1 Satz 3 ThürKO dem Wortlaut des § 23 Abs. 1 Satz 3 ThürKO entspricht, gelten die obigen Ausführungen für die Landkreise entsprechend.

Zu 3.:
Dem Thüringer Landesverwaltungsamt ist kein Fall bekannt, in dem eine Hauptsatzungsregelung einer kreisfreien Stadt oder eines Landkreises nach § 23 Abs. 1 Satz 3 ThürKO bzw. § 102 Abs. 1 Satz 3 ThürKO später als vier Monate nach Beginn der Amtszeit des Stadtrats bzw. Kreistags in die Hauptsatzung aufgenommen wurde. Die Informationen der Rechtsaufsichtsbehörden zu den entsprechenden Fällen in kreisangehörigen Gemeinden sind der Anlage zu entnehmen.

Zu 4.:
Im Rahmen einer künftigen Novellierung kann eine Änderung des § 23 Abs. 1 ThürKO in Betracht gezogen werden.

In Vertretung

Rieder
Staatssekretär

Anlage*)

*) Hinweis:
Auf den Abdruck der Anlage wurde verzichtet. Ein Exemplar mit Anlage erhielten jeweils die Fraktionen und die Landtagsbibliothek. Des Weiteren kann sie im Abgeordneteninformationssystem unter der oben genannten Drucksachennummer sowie im Internet unter der Adresse: www.parldok.thueringen.de eingesehen werden.

Anlage zur Kleinen Anfrage 2433

LK	Gemeinde	Änderung HS (Inkrafttreten)	Beginn Amtszeit Gemeinderat	Bean-standung	Begründung/Bemerkung
ABG	Meuselwitz	20.08.2006	01.07.2004	nein	wegen unterschiedlicher Auffassungen in den Kommentaren zur ThürKO
EIC	Heiligenstadt Dingelstädt	01.03.2004 15.05.2010	01.07.2004 01.07.2009	nein nein	Ob eine Wahl des Vorsitzenden des Gemeinderates noch vor dem 01.07.2004 stattfand, ist dem Landratsamt nicht bekannt.
GRZ	Hohenleuben	24.04.2010	01.07.2009	nein	
GTH	Zimmernsupra	16.12.2011	01.07.2009	nein	Hauptsatzung mit In-Kraft-Treten der 1. Änderungs-satzung zur Hauptsatzung vom 06.03.2012 bereits geändert, seitdem ist wieder der Bürgermeister Vorsitzender des Gemeinderates
HBN	Eisfeld	Datum des In-Kraft-Tretens ist dem LRA nicht bekannt. Ausfertigungsdatum: 15.11.2004.	01.07.2004	nein	
IK	Angelroda Elgersburg Liebenstein	13.05.2010 24.04.2010 24.04.2010	01.07.2009 01.07.2009 01.07.2009	nein nein nein	
NDH	Nordhausen	21.03.2010	01.07.2009	nein	wegen unterschiedlicher Auffassungen in den Kommentaren zur ThürKO
SHK	Crossen a. d. Elster	11.01.2009	01.07.2009	nein	Der Vorsitzende des Gemeinderates wurde erstmals nach Beginn der Amtszeit des neuen Gemeinderates, also nach dem 01.07.2009, gewählt.

	Kahla	21.10.2004	01.07.2004	nein	Der am 28.10.2004 gewählte Vorsitzende des Gemeinderates wurde aus seiner Funktion mit Beschluss vom 26.06.2008 abberufen. Seit dem ist wieder der Bürgermeister Vorsitzender des Gemeinderates.
SLF	Kaulsdorf Königsee Mellenbach-Glasbach Schwarzburg Unterweißbach	07.01.2005 18.12.2004 12.12.2009 22.01.2005 22.01.2005	01.07.2004 01.07.2004 01.07.2009 01.07.2004 01.07.2004	nein nein nein nein nein	
SON	Sonneberg Frankenblick	28.01.2005 11.02.2012	01.07.2004 01.07.2009	nein nein	
UH	Anrode Weberstedt	24.10.2005 01.07.2010	27.06.2004 01.07.2009	nein nein	